und musikalischen Eigenthums neben ber Beschlagnahme auch ber Festfegung einer Gelbstrafe fur ben Contravenienten beburfe. Wenn ich es unterlaffe, einen besonbern Untrag barauf ju ftellen, fo gefchieht es nur beshalb, weil ich fuhle, bag bie Strafe, wenn fie überhaupt von irgend einer abschreckenben Wirkung fein follte, eine verhaltnigmaßig bobe fein mußte, bann aber allerdings in einzelnen Fallen bei bem burch bie erfolgte Beschlagnahme bereits eingetretenen Bermogensverlufte ju einer großen Barte fich fleigern tonnte. Darum pflichte ich auch, mas diefen Dunkt betrifft, ber Faffung bes Gefetentwurfs bei.

Staatsminifter v. Ronnerig: Auf bas, mas ber geehrte Sprecher geaußert hat, erwähne ich, bag es bem Ministerium nicht angemeffen erschienen ift, neben ber Beschlagnahme noch eine Strafe festzuseten. 218 Entschäbigung tonnte eigent= lich ber Berlette nur verlangen, bag ber reine Gewinn berausgegeben werbe. In bem Gefet ift aber vorgeschlagen, "bie gange Ginnahme ohne Abzug ber barauf verwendeten Roften", und wer ba weiß, was g. B. bei einer neuen Oper bie Setzung in Scene foftet, wird finden, bag barin, bag er nicht blos ben reinen Gewinn, fonbern bie gange Ginnahme herausgeben muß, icon eine Strafe liegt.

Pring Johann: Much ich erlaube mir über ben Gegen= ftand, welchen ber Ronigl. Commiffar jur Sprache gebracht | gende : hat, Giniges angufuhren und unfere Unficht naber auseinan= bergufegen. Bir glaubten, daß bei mufikatifchen Berken, und namentlich bei Dpern, die Regel bafur ftreite, daß der folle; Compositeur Gigenthumer bes Werkes fei. Dag aber Musnahmen davon ftattfinden tonnen, ift außer Zweifel. konnen in ber Natur bes Werkes liegen, und muffen nach ben concreten Fallen entschieben werben. Go ift bas Baubeville angeführt worben. Es fann aber auch die Ausnahme barin liegen, bag ber Compositeur nicht ber Gigenthumer ift. Sier murbe bie Prafumtion fur ben Director ftreiten, wenn er bie Oper von bem Compositeur erkauft hatte. Der Director wurde fich bamit ichugen konnen, bag er nicht wiffentlich unerlaubterweise ein Stud aufgeführt habe. Die Prafumtion wurde hier fur ihn ftreiten.

Prafibent v. Carlowig: Benn nichts weiter im MIgemeinen bemerkt wird, fo wurde ber Referent auf bas Gingelne übergeben fonnen.

Referent D. Groff: Da die speciellen Motive, welche bem Gefegentwurf beigefügt find, fich weniger auf bie ein= gelnen Paragraphen, als auf die barin gegebenen Beftimmungen überhaupt beziehen und nicht wohl von einander zu trennen find, fo werde ich zuvorderft diese Motive vorlesen, und nachher zu ben einzelnen Paragraphen übergeben.

Die Motive fahren fort:

hiernach hat Man fich zu einer eigentlichen Erweiterung ber

hen, als im §. 1 biebereits mehrfach erwähnte Schlugbeftimmung aufgenommen und durch eine gleich zu Unfange beffelben erficht= liche Ginschaltung die Aufführung einer widerrechtlichen Nachbildung der Aufführung felbst gleichgestellt worden ift, wobei Man fich wegen Beurtheilung ber Frage, ob eine widerrechtliche Nachbildung vorliege, im §. 7 b. ben Beffimmungen bes Gefetes vom 22. Februar 1844 angeschlossen hat. Im Uebrigen aber hat Man fich barauf zu beschranken gehabt, zur Erganzung bes Bundesbeschluffes vom 22. Upril 1841 noch einige Beftim= mungen über biejenigen Punfte hinzugufügen, welche berfelbe fur die Landesgesetigebung offen gelaffen hat.

Dahin gehort insbesondere die Regulirung ber Entschabi= gungsfrage. Der Bundesbeschluß gesteht im Allgemeinen bem Autor eines bramatischen ober mufifalischen Bertes gegen Jeben, welcher beffen ausschließendes Recht durch offentliche Auffuhrung eines noch nicht gebruckten bramatischen ober musikalischen Werkes beeintrachtigt, einen Unfpruch auf Entschädigung gu. Die Bestimmung biefer lettern und ber Urt, wie diefelbe gefis dert und verwirklicht werden foll, fo wie die Feststellung der etwa noch neben bem Schabenerfage ju leiftenben Belbbugen, überläßt er ber ganbesgesetigebung, jedoch mit ber Beftimmung, daß ftets ber gange Betrag ber Ginnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf diefelbe verwendeten Roften, und ohne Unterschied, ob bas Stud allein, ober in Berbindung mit einem andern, ben Gegenstand ber Aufführung ausgemacht hat, in Befchlag zu nehmen fei.

Die materiellen Fragen, welche fich hierbei, als einer Erles bigung im Wege ber Gefengebung bedurfend, ergeben, find fol-

- a) ob den Contravenienten außer den durch den Bundesbeschluß angeordneten Nachtheilen noch eine Geloftrafe treffen
- b) ob die nach dem Bundesbeschluffe in jedem Falle in Befcblag zu nehmenbe Ginnahme ber Aufführung gang, ober nur nach Abzug des Roftenbetrags, ben Berechtigten als Enticha= bigung gewährt werden folle, und wem letternfalls ber bem Roftenbetrage entsprechende Theil derfelben gebuhre;
- c) ob neben biefer Entschäbigung noch andern Entschabi= gungsanspruchen ftattzugeben fei.

Die erfte biefer Fragen hat die Regierung verneinen gu muffen geglaubt. In ber angeordneten Beichlagnahme ber gangen Ginnahme ohne Abzug ber Roften liegt fur ben Contravenienten ichon ein Bermogensverluft, ber von ihm als Strafe empfunden wird, und von welchem baber bie munichenswerthe Regreffion um fo gewiffer erwartet werden fann, ba ber Ueber= treter feine Musficht hat, daß die von ihm veranstaltete offent= lich e Aufführung, gleich andern Bergehungen, unentbeckt blei= ben wurde.

Neben biefem Nachtheile ichien es baher noch einer befonbern Strafandrohung um fo weniger zu bedurfen, ba jebenfalls auch bas Strafverfahren nur auf Untrag eines Betheiligten wurbe stattfinden konnen, indem, wenn ein folder Untrag nicht gestellt wird, angenommen werden muß, bag ber Berechtigte fich mit ber stattgefundenen Muffuhrung feines Stude einverstanden habe, wenigstens bas Wegentheil nur mit großen Weitlaufigfeiten zu ermitteln fein wurde. Wird nun berjenige Betrag ber Gin= nahme, welcher bem Roftenaufwande entspricht, zugleich als Strafe betrachtet, fo wurde er eigentlich nach den zeitherigent Grunbfagen bem Staate zufallen muffen. Allein ba es oft bundesgesetlichen Bestimmungen nur in fo fern veranlagt gefe- fcmer fein wird, biefen Betrag von der reinen Ginnahme gu